

## **Merkblatt über Absenzen und Dispensationen**

In der Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD) regelt die Erziehungsdirektion des Kantons Bern das Absenzenwesen.

Eltern sind verpflichtet, ihr Kind gemäss Stundenplan in den Kindergarten oder in die Schule zu schicken. Eltern, die ihr Kind mit Absicht nicht zur Schule schicken, können gebüsst werden. Eltern helfen mit, gute Lernvoraussetzungen zu schaffen, insbesondere indem sie ihre Kinder ausgeruht und ernährt in die Volksschule schicken. Sind Absenzen nicht begründet oder werden sie nicht ordnungsgemäss der Klassenlehrperson bekannt gegeben, gelten sie als unentschuldig. Für verpassten Unterricht wegen Absenzen und Dispensationen wird in der Regel kein Nachholunterricht erteilt.

Lehrpersonen sind verpflichtet, alle Absenzen mit Hilfe einer Absenzenkontrolle festzuhalten. Die Anzahl der entschuldigten und allfällig unentschuldigten Absenzen werden im Beurteilungsbericht vermerkt.

### **Absenzen**

Mögliche entschuldbare Absenzen sind: Krankheit; Unfall; Krankheit in der Familie; Todesfall in der Familie; Arzt- und Zahnarztbesuche, die begründet nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden können; amtliche Prüfungsaufgebote; Wohnungswechsel; etc.

**Vorgehen:** Eltern informieren die Klassenlehrperson möglichst vor Beginn des Unterrichts telefonisch über die Absenz. Im Anschluss an die Abwesenheit wird die Absenz mit entsprechendem Formular und Unterschrift der Eltern entschuldigt.

### **Fünf freie Halbtage**

Eltern können für ihr Kind maximal fünf freie Halbtage pro Schuljahr beziehen; unabhängig von anderen Abwesenheiten oder Dispensationen.

**Vorgehen:** Eltern informieren die Klassenlehrperson möglichst frühzeitig (spätestens am Vortag) mit entsprechendem Formularabschnitt und Unterschrift der Eltern über den beabsichtigten Bezug.

### **Dispensationen**

Mögliche Dispensationsgründe sind: Längerdauernde Medizinische Gründe (Sportunterricht); besondere religiöse Feiertage; Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur; Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen; Schnupperlehren, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit gemacht werden können; bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während den Schulferien möglich ist; etc.

**Vorgehen:** Eltern reichen Dispensationsgesuche spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich und begründet bei der Schulleitung ein. Für die Dispensation für Schnupperlehren wird eine kürzere Frist gewährt. Die Schulleitung kann Beweise oder Bestätigungen für die Begründung einfordern.